



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2025/3312

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he

Dezernat/Fachbereich/AZ

28.05.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	16.06.2025	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	23.06.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	07.07.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einführung digitaler Bauanträge

- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.04.2025

- Stellungnahme der Verwaltung vom 28.05.2025

Dez. V
Dirk Baumeister
Tel.: 63 00

28.05.2025

01

- über Herrn Beigeordneter Molitor	gez. Molitor
- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Einführung digitaler Bauanträge
- Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 29.04.2025
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.05.2025

Fachliche Einschätzung:

Bezugnehmend auf den o. g. Antrag nimmt die Stadtverwaltung wie folgt Stellung.

Zu 1.:

Die Stadtverwaltung engagiert sich bereits seit 2021 bei der Entwicklung und Pilotierung des Bauportal.NRW. Innerhalb dieser Pilotierungsphase kam es zu mehreren Hindernissen, die dazu führen, dass das Bauportal.NRW bisher nicht in den produktiven Betrieb überführt werden konnte.

Anfangs wurde das Bauportal.NRW ohne Rückkanal zum Antragstellenden entwickelt, so dass eine digitale Bearbeitung der Anträge nicht möglich gewesen wäre. In einem Zusatzprojekt sollte das Bauportal.NRW durch eine Kommunikationsplattform ergänzt werden. Auch hier beteiligte sich die Stadtverwaltung Leverkusen. Das Projekt wurde durch das MHKBD NRW nach einigen Monaten wieder abgebrochen und das Produkt Bauportal inkl. Kommunikationsplattform neu aufgesetzt. Nach einem Zuständigkeitswechsel auf Landesebene sei nun unklar, wie das Bauportal.NRW weiterentwickelt wird.

Die Stadtverwaltung hat demnach bereits über mehrere Jahre hinweg personelle Ressourcen in das Projekt investiert, konnte das Projekt jedoch aufgrund des unvollständigen Produktes bisher nicht abschließen.

Die Einführung des Bauportals liefert keine Verbesserung der Verfahrenslaufzeiten. Mit der Änderung der BauO NRW zum 01.01.2024 wurde die Einreichung von Bauanträgen stark vereinfacht. Formale Anforderungen an die Einreichung des Antrages werden seitdem nicht mehr gestellt, so dass theoretisch jeder Antrag auch per E-Mail eingereicht werden könnte. Was nicht geändert wurde sind die formalen Anforderungen an den Bescheid, der von der Behörde weiterhin schriftlich zu erteilen ist. Hier kommt es zu dem Erfordernis von Schriftform, Bestimmtheit und Eindeutigkeit des Bescheides gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz.

Mit der Anbindung an das Bauportal werden die Möglichkeiten der digitalen Einreichung beschränkt. Wenn nur ein digitaler Kanal zur Einreichung angeboten wird, darf nach

OZG auf diesen fokussiert und verwiesen werden, andere Kanäle können abgelehnt werden.

Die Einreichung der Bauvorlagen rein digital ist derzeit schlicht nicht sinnvoll. Die Dauer der Verfahren ist nicht durch fehlende digitale Einreichung von Unterlagen beeinträchtigt, sondern durch die grundsätzliche Qualität der Unterlagen bzw. das Fehlen von Heilungen bei erkennbaren und offensichtlichen Verstößen und die Anzahl, Häufigkeit und Dauer von Beteiligungen interner und externer Fachdienststellen. Fehlende, unvollständige, mangelhafte oder bei Antragstellung noch nicht genehmigungsfähige Bauvorlagen (fehlende Heilung) führen zu einem langwierigen, intensiv durch die städtischen Mitarbeitenden begleiteten Verfahren zur Herbeiführung der Bescheidungsfähigkeit. Diese Zeit wird regelmäßig subjektiv dem Verfahren zugeordnet. Formal beginnt die Frist zur Entscheidung über den Antrag erst mit der oben beschriebenen und durch den Fachbereich 63 begleitet herbeigeführten Bescheidungsfähigkeit.

Digitale Pläne und ein Beteiligungssystem über eine digitale Kommunikationsplattform kann die Beteiligung der Fachdienst stellen im Verfahren erleichtern und beschleunigen. Das wird bei Antragstellung analog bereits durch Mehrausfertigungen in gleicher Weise gewährleistet. Soweit in der Sachbearbeitung erkennbar wird, dass die Anzahl der Ausfertigungen nicht ausreichend sein könnte oder durch weitere Ausfertigungen das Verfahren beschleunigt werden könnte, erhalten Bauherrschaften und Entwurfsverfassende regelmäßig und seit Jahrzehnten entsprechende Hinweise.

In einer Sitzung des Arbeitskreises der Bauaufsichtsbehörden des Landes NRW (AK-bab) am 19.05.2025 wurde durch Frau Ministerialdirigentin Diane Jäger mitgeteilt, dass auf Entscheidung der Ministerin die Projektgruppe Bauportal zum 01.01.2025 aufgelöst und die Zuständigkeit an die Abteilung 6, der sie vorsteht, übertragen wurde. Derzeit seien keine verlässlichen Informationen zum inhaltlichen und zeitlichen Ablauf im Umgang mit dem Bauportal möglich. Die Aufgaben seien neu übertragen worden und es werde an der Fortsetzung des Bauportals sowie der Übernahme der Kommunikationsplattform aus Mecklenburg-Vorpommern festgehalten. Mehr könne derzeit nicht mitgeteilt werden, weitere Mitteilungen und Informationen unterlägen der Entscheidung der Ministerin.

Zu 2.:

BIM hilft nicht im Prüf- und Entscheidungsprozess und beschleunigt keine Entscheidung.

Die meisten Entscheidungen (geschätzt ca. 99 %) im Baugenehmigungsverfahren können bereits anhand der durch die BauPrüfVO definierten und erforderlichen Unterlagen entweder unmittelbar erkannt oder insbesondere in der Nicht-Einhaltung der zu prüfenden Vorschriften assoziativ erkannt werden. Die Prüfkriterien sind in der Regel zweidimensional darstellbar und prüfbar (GRZ zulässig: 04/GRZ vorhanden: 0,45 = Verstoß!). Nur einzelne Details fallen erst nach intensiverer Prüfung auf, aber auch diese bedürfen keiner besonderen dreidimensionalen Darstellung, sondern lediglich ihrer korrekten und in den einzelnen Bauvorlagen übereinstimmenden Darstellung und Benennung.

Es gibt nur einzelne Vorhaben und bestimmte städtebauliche Situationen (§ 34 BauGB), bei denen ein 3D-Modell in der eingebetteten Umgebung in einzelnen Aspekten entscheidungsrelevante Inhalte anbieten könnte. Aber auch hier ist eine dreidimensionale

Darstellung nicht zwingend hilfreicher oder beschleunigt die Entscheidungsfindung oder die Verfahren. Die Kriterien der Beurteilung sind dennoch nacheinander und getrennt voneinander zu prüfen. Die Einreichung entsprechender Daten, Bilder und Modelle ist derzeit nicht ausgeschlossen, war noch nie ausgeschlossen und steht jedem Antragstellenden zur Veranschaulichung oder Unterstützung seiner Auffassung oder Argumentationslinie von jeher frei.

Diskussionen und zeitaufwendige Verfahren entstehen nicht durch das Finden der Entscheidung, sondern durch anderslautende Erwartung und Interpretation der Rechtslage oder eine fehlende Akzeptanz der Beurteilung und Entscheidung durch die Behörden. Diese Differenzen sind aber inhaltlich und lassen sich auch durch BIM-Verfahren oder 3D-Modellierungen, ob eingebettet in ein Stadtmodell oder nicht, nicht lösen. Sie sind der gerichtlichen Überprüfung zugänglich.

Die Einführung von BIM-orientierten Bauvorlagen würde eine mehrjährige Projektarbeit und umfassende Schulung aller damit arbeitenden Mitarbeitenden erfordern. Im Fachbereich 63 ist nach aktuellem Aufgabensystem nicht einmal die Verwendung eines CAD-Systems erforderlich, so dass auch der Schulungsaufwand erheblich werden dürfte. Der Aufwand zur Implementierung der Lesbarkeit und Prüfung entsprechender Unterlagen und deren Formate ist bisher nicht geklärt und würde ebenfalls Jahre der Projektarbeit in Anspruch nehmen. Der derzeit ersichtliche Erfolg ist auf einzelne Projekte beschränkt und steht in keinem Verhältnis zum bisher absehbaren Aufwand.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Die Haushaltsmittel für die OZG-Projekte stehen gebündelt im Fachbereich Digitalisierung zur Verfügung.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja 1 Nein 0

Fazit:

Die Stadtverwaltung unterstützt und befürwortet die Anbindung an das Bauportal. Sobald hier eine medienbruchfreie Anbindung an das Fachverfahren, korrekte Übernahme der Daten der Antragstellenden, Entgegennahme der Bauvorlagen und die Fortsetzung der Bearbeitung gelöst werden kann, handelt es sich um eine Verbesserung für die Sachbearbeitung und die Geschwindigkeit des Verfahrens innerhalb der Behörde. Die Erfassung und Anlegung des Vorgangs könnte damit beschleunigt und die formale Vorprüfung früher begonnen werden, die sternförmige Beteiligung könnte digital erfolgen.

Der Einsatz von BIM erscheint in der Planung für nachhaltig und langwierig zu verwaltende und pflegende Gebäude sinnvoll, insbesondere wenn diese Daten vom Nutzer bereits in frühen Planungsphasen eingesetzt und im Verlauf der Nutzung konsequent, mit dem entsprechenden Aufwand gepflegt und nachgeführt werden. Für eine Bauaufsicht ergibt sich nach heutiger Erkenntnis kein Nutzen.

Bauaufsicht in Verbindung mit Digitalisierung